

**Satzungsnachtrag Nr. 62
zur Satzung vom 01.07.2002**

Artikel I

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die Salus BKK erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 2,99 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Regelung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

gez. Uwe Bratje
Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates

Der vorstehende Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 05.12.2024 beschlossen und vom Bundesversicherungsamt am 17.12.2024 genehmigt.